

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Doki’s Advice“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Doki’s Advice“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in 64401 Groß-Bieberau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 I und 53 AO).

(2) Zweck des Vereins ist

-die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 II Nr. 9 AO. Umfasst ist jede Maßnahme, die der allgemeinen Fürsorge hilfsbedürftiger Menschen dient (Wohlfahrtspflege gemäß § 66 AO). Der Begriff der Wohlfahrtspflege wird in § 66 II AO als Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen zum Wohle der Allgemeinheit definiert. Es handelt sich um einen Unterfall der Mildtätigkeit (§ 53). Zu den Tätigkeitsbereichen gehören u.a. die Alten-Kranken-, Suchtkranken- sowie Behindertenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kostenfreie medizinische Behandlung in Kooperation mit lokalen Krankenhäusern (Medical Camps) im Raum Ostafrika, vorerst in Kenia; Bereitstellung eines ärztlichen Onlineratgebers über die Website www.dokis-advice.com und einer direkten ärztlichen Zweitmeinung per E-Mail, WhatsApp oder Facebook Messenger zur Versorgung von Patienten mit geringem bis zu keinem Verdienst.

-die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 52 II Nr. 15 AO und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 II Nr. 3 AO.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch Hilfe zur Selbsthilfe z.B. durch Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von medizinischem Personal. Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sind insbesondere Errichtung oder Wiederaufbau von Krankenstationen, Zuschüsse zu den Betriebskosten, Bereitstellung von Medikamenten, medizinischen Geräten, Schutzimpfungen, Aufklärungsarbeit über soziale Medien u.a.m.

-die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gemäß § 52 II Nr. 25 AO. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Sponsorenwerbung im Bekanntenkreis und ebenso durch Werbevideos in den sozialen Medien und sozialen Netzwerken. Das Pamoja-Projekt fördert das Zusammenarbeiten und Füreinander-Dasein, indem Menschen mit guter medizinischer Versorgung anderen Mitmenschen durch gezielte Spenden zu einer Versorgung verhelfen können (z.B. durch personenbezogene Medikamentenspenden für Blutdruck- oder Diabetespatienten).

Zur Erreichung aller Zwecke des Vereins wird zusätzlich zu den Spenden der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der gemeinnützigen Körperschaft „Doki's Advice – Diaspora Program“ i.S.d. §§ 65 AO eingesetzt. Gebürtige Ostafrikaner, die in Europa dauerhaft wohnhaft sind können ihren Angehörigen in der Heimat eine professionelle medizinische Beratung ermöglichen! Mit einer Spende bietet Doki's Advice eine persönliche ärztliche Betreuung in Kooperation mit Ärzten vor Ort an.

Nach § 58 Nr. 1 AO werden die obengenannten Zwecke auch durch Mittelzuwendungen für die Satzungszwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht. Dies kann teilweise, überwiegend oder ausschließlich durch Mittelweitergabe erfolgen (z.B. Fördervereine, gemeinnützige Vereine / Wohlfahrtspflege).

(3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Textform (auf englisch oder deutsch) an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Es besteht die Möglichkeit eine aktive, passive oder eine Fördermitgliedschaft zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

a) Die aktive Mitgliedschaft berechtigt die Beteiligung am Vereinsleben. Das aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht. Die aktiven Vereinsmitglieder gestalten die Vereinsarbeit tatkräftig mit und nehmen an den Vereinsveranstaltungen teil. Sie bringen ihre Arbeitskraft und ihre Ideen in den Verein ein; hauptsächlich als medizinisches Fachpersonal, weitere Arbeitsbereiche wie Buchhaltung, Marketing, Planung und Organisation von Medical-Camps & Fortbildungsveranstaltungen, Social Media Manager & Content Producer, u.v.m. können von aktiven Mitgliedern belegt werden.

Die Aufnahme zur aktiven Mitgliedschaft beginnt mit einer Probemitgliedschaft für die Dauer von einem Jahr. In der Probezeit hat das Probemitglied kein Stimmrecht. Sollte der Vorstand am Ende des Probejahrs der aktiven Mitgliedschaft nicht widersprechen, wandelt sich die Probemitgliedschaft in eine volle aktive Mitgliedschaft um. Bei Widerspruch wird die Mitgliedschaft beendet. Es kann eine Fördermitgliedschaft beantragt werden.

Ein aktives Mitglied kann auf Wunsch zum passiven Mitglied werden, indem er den Wechsel in Textform beantragt. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus

Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „aktiv“ auf „passiv“. Eventuell zu viel bezahlte Mitgliedsbeiträge aus dem Jahr des Wechsels werden mit den Mitgliedsbeiträgen des Folgejahres verrechnet.

b) Eine passive Mitgliedschaft ist für ehemalige aktive Mitglieder vorgesehen. Sie beschränkt sich auf die Zahlung des reduzierten Mitgliedsbeitrags und auf das Anwesenheitsrecht und Rederecht in Mitgliederversammlungen und Teilnahme an Veranstaltungen.

c) Fördermitgliedschaften sind grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass sie den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Mitgliedsbeiträge in Form von zumeist Geldleistungen (auch Sachleistungen oder Dienstleistungen) unterstützen. Eine aktive Teilnahme am Vereinsleben ist untersagt. Für Fördermitglieder ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und an geselligen Veranstaltungen gestattet. Das Rede- oder Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ist ausgeschlossen.

d) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verein an ein verdientes Mitglied oder eine verdiente dritte Person verliehen. Dieses Sonderrecht ist mit einer Beitragsfreiheit und einem freien Zutritt zu bestimmten Vereinsveranstaltungen verbunden. Dem Ehrenmitglied kann eine Ehrung mit organschaftlichen Sonderrechten, beispielsweise die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, verliehen werden. Dem Ehrenvorsitzende kann das Recht zur Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung oder Teilnahme und Rederecht in Vorstandssitzungen eingeräumt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;

b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

c) durch Austritt (Abs. 5)

d) durch Ausschluss (Abs. 6)

(5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Beitragsordnung. Diese ist kein Bestandteil der Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle (mail@dokis-advice.com) erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(3) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung §§ 36,37 I,40 BGB). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung;

- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (geregelt in der Beitragsordnung);
 - d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Anhörung des Vorstandes;
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - f) die Wahl der Kassenprüfer;
 - i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 5);
 - j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich.*
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten,

die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 58 Nr. 4 BGB). Bei virtuellen Versammlungen sind diese vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

(9) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden; (Gründer des Vereins Daniel W.O. Ogutu);

b) der 2. Vorsitzenden; (Tugba Ogutu)

c) dem Schatzmeister; (Gerald Olola)

Die vorstehend unter a und b genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den gesetzlichen Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind 1. und 2. Vorsitzender gemeinschaftlich. Das Vorstandsmitglied zu c bildet den erweiterten Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur aktive Mitglieder des Vereins.

(3) Der gesetzliche Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;

b) Aufstellung der Tagesordnung;

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

d) Führen der Bücher;

e) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;

f) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;

g) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;

h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

i) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

j) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;

k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

(4) Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes werden auf lebenslange Dauer gewählt. Der erweiterte Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben ggfls. nach Austritt aus dem Verein so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung des Zeitaufwands und der Arbeitskraft erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.

(2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützigen Vereine Internationale Gemeinde Rhein-Main e.V. in Rüsselsheim und Freie Christengemeinde Gersprenztal e.V. in Brensbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterhaltung des Gotteshauses zu verwenden haben.

Groß-Bieberau, 3. August 2022

Daniel W. O. Ogutu

Tugba Ogutu

Gerald Olola

Timothy Ogutu

Ami Dotse-Ogutu

Harun Njago

Rosemary Ngoti